

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)

der Gemeinde Illingen über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde

* * *

Gemäß § 67 Abs. 7 in Verbindung mit § 113 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung-LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.1974 (Amtsblatt 1975, S. 85), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 19.03.1980 (Amtsblatt S. 514), in Verbindung mit § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 01. September 1978 (Amtsblatt S. 801) hat der Gemeinderat Illingen am 25.10.1985 und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt – Oberste Bauaufsichtsbehörde – vom 03. Dezember 1985 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese örtlichen Bauvorschriften gelten für das Gebiet der Gemeinde Illingen mit allen Ortsteilen.

§ 2

Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I - Ortsmitte Illingen
- Zone II - Illingen sonstige Lage, Uchtelfangen, Hüttigweiler, Wustweiler
- Zone III - Hirzweiler, Welschbach

§ 3

Höhe des Geldbetrages

- (1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 67, Abs. 7 LBO an die Gemeinde Illingen zu zahlen haben, wird für die jeweiligen Zonen wie folgt festgesetzt:

- Zone I - 5.000,00 DM
- Zone II - 3.000,00 DM
- Zone III - 2.000,00 DM

- (2) Der Geldbetrag entspricht 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen in den jeweiligen Zonen im Gebiet der Gemeinde Illingen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

§ 4

Verwendung des Geldbetrages

- (1) Die Gemeinde Illingen verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken (§ 67 Abs. 7 LBO).
- (2) Die Parkeinrichtungen werden der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften (Satzung) treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die örtlichen Bauvorschriften (Satzung) vom 16.12.1981 (Amtsblatt Nr. 1/82, S. 47) außer Kraft.

Illingen, den 07. Januar 1986

Der Bürgermeister

Werner Woll